

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 9.

Leipzig, den 1. Februar

1853.

## Kirchenrechtliches.

Auf die mit dieser Ueberschrift in Nr. 3 des Jahrgangs 1853 des Sächs. Kirchen- und Schulblattes unter I. II. III. enthaltenen Bedenken und Anfragen sey es gestattet, als Antwort, Folgendes zu bemerken.

**Zu II. die Tauffrist betreffend**, dürfte die gewünschte Auskunft durch die Belehrung der Hebammen, die Taufe der Kinder betr., welche in Folge der Verordn. des H. Cultusministeriums v. 28. Mai 1850 vom H. Ministerium des Innern im Juli 1850 erlassen worden ist, hinreichend ertheilt werden. Es scheint danach nicht zweifelhaft, daß die Verordn. des H. Cultusministeriums v. J. 1844 für aufgehoben zu achten sey und daß die durch diese in Krankheitsfällen gestattete Fristverlängerung, zu welcher die Geistlichen auf Grund eines Zeugnisses des Arztes oder der Hebamme ermächtigt waren, durch die Ausdehnung der gesetzlichen Frist auf 6 Wochen von der Geburt des Kindes, in welche jene Verlängerungen der früher weit kürzeren gesetzlichen Tauffrist begriffen worden und aufgegangen sind, ihre Erledigung gefunden habe.

Ein Abdruck jener Belehrung der Hebammen ist in dem unlängst erschienenen Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts von Schreyer S. 152. Anm. 4. enthalten.

**Zu III. Die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend**. Ueber den hierbei angeregten Zweifel ist unterm 21. März 1852 eine erläuternde Verordn. aus dem H. Cultusministerium an die KD. zu B. ergangen. Das Sachverhältniß war dies: Der Kirchort B., in welchem mehrere andere Ortschaften eingepfarrt sind, hat einen Stadtrath, als Obrigkeit, und eine andere Behörde, als Collaturgerichtsbehörde, unter welcher zugleich jene eingepfarrten Ortschaften stehen, aus deren einer die Braut war. Der Pfarrer zu B. war zweifelhaft gewesen, wie er sich wegen der eingepfarrten Landgemeinde zu verhalten habe. Die Verordn. des H. Cultusministeriums spricht sich also aus:

„Das Min. d. G. u. ö. U. eröffnet der Kreisdir. zu B. auf deren Vortrag, daß, da in §. 2. der Verordn. v. 5. Febr. 1852., die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr., ausdrücklich die Obrigkeit des Kirchorts, d. h. des Orts, in welchem die möglicher Weise präjudicirende Handlung, die Trauung, vorgenommen wird, als diejenige Behörde, welche das daselbst erwähnte Zeugniß auszustellen hat, bezeichnet, unter Obrigkeit in Städten aber jedenfalls der Stadtrath zu verstehen ist, die Ausstellung des fraglichen Zeugnisses in allen Fällen, wo eine dergl. Ehe in B. eingeseget werden soll, allerdings vor den dasigen Stadtrath gehört, gleichviel, ob die Braut aus B. ist, oder aus einer der dahin eingepfarrten Ortschaften. Die erwähnte Ordnung ist näm-

lich rein polizeilicher Natur und die in §. 2. erwähnte Obrigkeit des Kirchorts nach der ihr daselbst zugewiesenen Function nicht schlechterdings identisch mit der Heimathsbehörde des inländischen Theils eines Brautpaares; auch kommt das Verhältniß der Collaturbehörde oder der weltlichen Coinspection und deren Competenz in Betreff des Wohnorts der Person dabei nicht in Betracht. etc.“

**Zu I. den Familiennamen unehelicher Kinder betreffend** — behält man sich eine Mittheilung vor, da der Sachstand dieser Angelegenheit eine umfassendere Darlegung erfordert.

Dresden, d. 27. Januar 1853.

## Was uns Harleß gewesen.

(Fortsetzung.)

Unter diesen Auspicien trat Harleß seine Laufbahn in Sachsen an. Sie war aufs Klarste vorgezeichnet durch die Umstände; und keines tiefen Seherblicks bedurfte es, um in dem Manne, welcher der in einer derartigen Berufung ausgesprochenen Erwartung so zu entsprechen im Stande war, wie Harleß, das künftige Oberhaupt, den einstigen Vorkämpfer der ganzen Sächsischen Landeskirche zu erkennen. Vielleicht lag dieses Ziel nicht einmal im Kreise der Berechnung seiner damaligen Berufener — und der Rücktritt der edlen Männer schien alle Aussicht zu vernichten; aber nur um klarer zu erweisen, daß mehr als menschliche Berechnung hier walte, daß die Berufung des theuern Mannes Gottes Werk gewesen. Die hochverehrten Männer, welche zu seiner Berufung mitgewirkt hatten, und sich für alle dem Vaterlande und der Kirche gethane Treue mit schönem Undank belohnt sehen mußten, waren selbst längere Zeit schon von der Oberleitung der Dinge zurückgetreten, als durch Harleß' Berufung zur Oberhofpredigerstelle, was sie in Treue begonnen hatten, zu der von Gott gewollten Vollendung gelangte.

Es lag so viel Providentielles in dem Eintreten dieses Mannes in die Sächsische Landeskirche, daß sein Scheiden aus ihr — zu einer Zeit, wo kaum die ersten Anfänge zu einer gründlichen Besserung unserer kirchlichen Zustände wahrzunehmen sind — wie ein unbegreiflicher Rathschluß Gottes erscheinen muß.

Ein bloßes Spiel der Umstände mag man es nennen, daß Harleß, der damals gerade Vertreter der protestantischen Universität auf dem Bayrischen Landtage war, bei seiner Rückkehr von einer Erholungsreise nach Sachsen, vor mehr als einem Jahrzehend schon von einem seiner Collegen als künftiger Sächsischer Oberhofprediger begrüßt wurde. Auf völlig private Aufforderung hatte er bei seinem damaligen Aufenthalte in Dresden in der Hofkirche gepredigt. Aber dieses Spiel des Zufalls hatte einen bedeutsamen Hintergrund; denn gerade die damalige landständische Wirksamkeit von Harleß wurde durch